



Fahrerlaubnisse (FE)

Bestand an Fahrlehr-Erlaubnissen

1. Januar 2014

FE 2

Statistik



Nutzungshinweis

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) veröffentlicht seine Statistiken ab sofort in einem bildschirm-optimierten PDF-Format. Das bedeutet, dass auf Formatierung und Gestaltung für einen Druck als Broschüre zugunsten einer optimierten Darstellung am Bildschirm verzichtet wird. Bei Anwendung einer geeigneten Software (s. u.) können die PDF-Veröffentlichungen auch im doppelseitigen Bildschirmformat angezeigt werden. Damit ist es möglich, zahlreiche Tabellen komplett ansehen zu können, obwohl diese über zwei Seiten hinweg abgebildet werden. Um diese Ansicht sicherstellen zu können, sind in den Dokumenten vereinzelt entsprechend gekennzeichnete Zwischenseiten eingefügt worden.

Als geeignete Software stehen sogenannte PDF-Betrachter (PDF-Reader) kostenlos zur Verfügung. Sofern auf Ihrem Rechner eine solche Software noch nicht installiert ist, können Sie sich hier über verschiedene PDF-Betrachter anbieterunabhängig informieren und diese kostenfrei herunterladen: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_PDF-Software oder unter www.pdfreaders.org. Eine im Browser angezeigte PDF-Datei kann über das Kontextmenü „Datei“ auf dem Rechner abgespeichert werden. Alternativ können Sie eine PDF-Datei auch durch das Klicken mit der rechten Maustaste auf den Dateilink und dann mit der linken Maustaste auf „Ziel speichern unter“ herunterladen. Wählen Sie das Verzeichnis, in dem Sie speichern möchten und bestätigen dann mit der Taste „Speichern“.

Inhaltsverzeichnis

Fahrerlaubnisse

Fahrlehr-Erlaubnisse am 1. Januar 2014

	Seite
Bestand an Personen mit Fahrlehr-Erlaubnis	
1. am 1. Januar der Jahre 2006 bis 2014 nach Art der Fahrerlaubnis, Geschlecht und Lebensalter	4
2. Bundesländer, Geschlecht und Lebensalter	5
Methodische Erläuterungen	6
Zeichenerklärung	13

1. Bestand an Personen mit Fahrlehr-Erlaubnis am 1. Januar der Jahre 2006 bis 2014 nach Art der Fahrerlaubnis, Bundesländern, Geschlecht und Lebensalter

Land Geschlecht und Lebensalter (in Jahren)	Bestand am 1. Januar								
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Personen mit Fahrlehr-Erlaubnis ^{1) 2)}	43 980	48 257	49 098	49 336	49 531	49 957	48 144	47 441	46 521
Bundesland									
Baden-Württemberg	4 927	5 332	5 438	5 512	5 605	5 700	5 481	5 357	5 239
Bayern	8 091	8 999	9 198	9 253	9 316	9 361	8 969	8 847	8 643
Berlin	1 913	1 977	1 997	1 981	1 962	1 951	1 878	1 880	1 881
Brandenburg	1 904	2 039	2 047	2 036	2 015	1 983	1 922	1 894	1 853
Bremen	242	272	273	272	269	271	249	250	241
Hamburg	555	584	595	575	586	592	574	566	554
Hessen	3 056	3 285	3 310	3 295	3 302	3 336	3 273	3 175	3 121
Mecklenburg-Vorpommern	903	941	945	935	937	926	883	864	840
Niedersachsen	5 159	5 924	6 044	6 091	6 076	6 161	5 958	5 883	5 807
Nordrhein-Westfalen	6 920	7 764	7 990	8 128	8 304	8 517	8 168	8 216	8 136
Rheinland-Pfalz	2 100	2 433	2 515	2 540	2 561	2 582	2 476	2 400	2 387
Saarland	571	659	680	681	695	703	672	664	655
Sachsen	2 581	2 659	2 652	2 625	2 505	2 506	2 427	2 367	2 177
Sachsen-Anhalt	1 377	1 432	1 444	1 433	1 424	1 416	1 365	1 313	1 287
Schleswig-Holstein	2 064	2 264	2 273	2 288	2 285	2 277	2 205	2 159	2 131
Thüringen	1 617	1 693	1 697	1 691	1 689	1 675	1 642	1 606	1 569
Geschlecht und Lebensalter									
Männer im Alter von ... Jahren									
18 bis 24	256	251	228	220	211	213	212	181	152
25 bis 34	4 036	4 060	3 837	3 697	3 478	3 410	3 346	3 067	2 872
35 bis 44	10 799	10 966	10 407	9 742	9 187	8 559	7 983	7 425	6 861
45 bis 54	11 709	12 908	13 181	13 205	13 071	13 172	13 163	13 235	13 077
55 bis 64	9 091	10 212	10 605	10 748	10 958	11 393	11 673	11 716	11 679
65 bis 74	5 182	6 467	7 096	7 643	7 989	7 982	7 981	7 971	7 979
75 und mehr ³⁾	25	221	424	646	1 036	1 486	X	X	X
Zusammen ⁴⁾	41 098	45 085	45 778	45 901	45 932	46 216	44 358	43 595	42 620
Frauen im Alter von ... Jahren									
18 bis 24	111	103	100	115	126	141	141	113	70
25 bis 34	694	741	759	761	806	829	840	821	828
35 bis 44	1 112	1 196	1 203	1 186	1 159	1 120	1 101	1 086	1 070
45 bis 54	582	688	782	850	938	1 043	1 105	1 165	1 212
55 bis 64	252	282	304	326	348	370	402	461	508
65 bis 74	128	151	157	177	197	195	197	200	213
75 und mehr ³⁾	3	11	15	20	25	43	X	X	X
Zusammen ⁴⁾	2 882	3 172	3 320	3 435	3 599	3 741	3 786	3 846	3 901
Nachrichtlich:									
Personen mit Dienst-Fahrlehr- Erlaubnis	4 701	4 860	5 048	5 058	5 108	5 151	5 218	5 261	5 329
davon:									
Zentrale Militärkraftfahrtstelle	4 416	4 559	4 748	4 764	4 815	4 869	4 939	4 989	5 060
Bundesgrenzschutz	148	168	178	174	180	174	174	171	171
Polizei	137	133	122	120	113	108	105	101	98

¹⁾ Ausschließlich allgemeine Fahrlehr-Erlaubnisse.- ²⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Geschlecht und/oder Lebensalter.- ³⁾ Nur in wenigen Einzelfällen sind Personen in einem Alter von über 74 Jahren **aktiv** als Fahrlehrer tätig. Deshalb werden sie in der Fahrlehrer-Bestandsstatistik ab dem Stichtag 1. Januar 2012 nicht mehr ausgewiesen.- ⁴⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.

Hinweis: In wenigen Einzelfällen sind Personen im Besitz einer allgemeinen und einer Dienst-Fahrlehr-Erlaubnis.

2. Bestand an Personen mit Fahrlehr-Erlaubnis am 1. Januar 2014 nach Bundesländern, Geschlecht und Lebensalter

Land/Dienststelle	Männer im Alter von ... Jahren					Frauen im Alter von ... Jahren					Insge- samt
	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 bis 74	zusam- men	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 bis 74	zusam- men	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Allgemeine Fahrlehr-Erlaubnisse											
Baden-Württemberg	30	1 143	2 550	983	4 706	5	257	242	29	533	5 239
Bayern	35	2 055	4 409	1 423	7 922	20	396	269	36	721	8 643
Berlin	5	300	1 061	320	1 686	2	81	100	12	195	1 881
Brandenburg	2	286	1 109	317	1 714	-	61	71	7	139	1 853
Bremen	-	27	151	52	230	-	4	6	1	11	241
Hamburg	1	127	284	78	490	-	34	28	2	64	554
Hessen	18	706	1 685	417	2 826	12	150	124	9	295	3 121
Mecklenburg-Vorpommern	-	164	499	125	788	-	25	26	1	52	840
Niedersachsen	9	1 131	3 194	1 090	5 424	5	164	177	37	383	5 807
Nordrhein-Westfalen	34	1 908	3 984	1 382	7 308	22	407	351	48	828	8 136
Rheinland-Pfalz	5	488	1 214	523	2 230	-	80	66	11	157	2 387
Saarland	1	134	339	133	607	-	26	19	3	48	655
Sachsen	6	405	1 360	261	2 032	-	77	65	3	145	2 177
Sachsen-Anhalt	1	219	779	208	1 207	1	27	47	5	80	1 287
Schleswig-Holstein	5	417	1 175	388	1 985	2	65	74	5	146	2 131
Thüringen	-	223	963	279	1 465	1	44	55	4	104	1 569
Zusammen	152	9 733	24 756	7 979	42 620	70	1 898	1 720	213	3 901	46 521
Nachrichtlich:											
Dienst-Fahrlehr-Erlaubnis											
Zentrale Militärkraftfahrtsstelle	13	3 220	1 692	91	5 016	1	43	-	-	44	5 060
Bundesgrenzschutz	-	16	146	9	171	-	-	-	-	-	171
Polizei	-	3	91	1	95	-	1	2	-	3	98
Zusammen	13	3 239	1 929	101	5 282	1	44	2	-	47	5 329

Hinweis: In wenigen Einzelfällen sind Personen im Besitz einer allgemeinen und einer Dienst-Fahrlehr-Erlaubnis.

1) Allgemeines zu Fahrerlaubnissen ¹⁾

Datengrundlage

Im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) werden die seit dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrerlaubnisse mit den internationalen Fahrerlaubnisklassen A bis E gespeichert, wie sie aufgrund der 2. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG) in Deutschland einzuführen waren. Ebenfalls registriert sind Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden waren und nach dem 1. Januar 1999 auf freiwilliger Basis in eine Fahrerlaubnis des jetzt geltenden EU-Standards umgestellt wurden.

Eine entsprechende Pflicht zum Umtausch von Fahrerlaubnissen sieht die 3. EG-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) bis zum Jahr 2033 vor. Dies hat zur Folge, dass **das ZFER derzeit nicht alle in Deutschland gültigen Fahrerlaubnisse umfasst**. Das ZFER ist also nur bezüglich bestimmter Fahrerlaubnisklassen und Altersgruppen vollständig:

- Junge Fahrerlaubnisinhaber, da alle Erteilungen seit dem 1. Januar 1999 im ZFER gespeichert werden.
- Über 50-jährige Inhaber von Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagen (Lkw) (C, CE): Mit dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung 1999 wurden die vorher erteilten Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Um die Fahrberechtigung über den 50. Geburtstag hinaus zu behalten, ist ein Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 sowie eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Die Fahrerlaubnis wird daraufhin für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Inhaber von Fahrerlaubnissen für Busse (D, DE, D1, D1E): Die vor dem Jahr 1999 erteilten „Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen“ waren auf drei Jahre befristet. Der Umtausch des alten Führerscheins mit der

Klasse 2 und des Personenbeförderungsscheins wurde damit spätestens im Jahr 2001 erforderlich. Nach einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung wird die Fahrerlaubnis heute für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.

- Alle Personen mit Fahrerlaubnissen, die nach dem 1. Januar 1999 neu erteilt (z. B. nach vorangegangener Entziehung) oder auf weitere Fahrerlaubnisklassen erweitert wurden sowie für die ein internationaler Führerschein (setzt den Besitz einer Fahrerlaubnis nach „neuem Recht“ voraus) ausgestellt wurde, auch wenn dessen Gültigkeit inzwischen wieder abgelaufen ist.

Die Angaben zur Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Fahrerlaubnis werden dem ZFER von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, dass der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Wegfall von Fahrerlaubnissen durch den Tod des Fahrerlaubnisinhabers wird dem Register in der Regel nicht gemeldet.

Befristungen

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T wird unbefristet erteilt.

Die Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, D, DE, D1 und D1E sind jeweils fünf Jahre gültig.

Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E werden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und danach für jeweils fünf Jahre befristet erteilt. (Ausnahme: Wenn Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bzw. 3 vor dem Jahr 1999 erteilt wurden, werden die Klassen C1 und C1E beim Führerscheinumtausch aus Gründen der Besitzstandswahrung unbefristet vergeben.)

¹⁾ Die unter „Allgemeines“ aufgeführten Erläuterungen gelten grundsätzlich für alle Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen. Regelungen, die sich nur auf einzelne Statistiken beziehen, werden bei der jeweiligen Einzeldarstellung ergänzt.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Zentrale Begriffe

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (EU-weit gültig) ²⁾

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindestalter ³⁾
A A1, M	Krafträder	- über 50 cm ³ oder über 45 km/h während der ersten 2 Jahre: - bis 25 kW Leistung und - bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm Bewerber, die bereits 25 Jahre alt sind oder während dieser Frist werden, können die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben.	18
A1 M	Krafträder	Leichtkrafträder - bis 125 cm ³ Hubraum und bis 11 kW Leistung - 16- bis 17-jährige bis 80 km/h	16
B M, S, L	Pkw	bis 3.500 kg und bis 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) - und Anhänger bis 750 kg oder - Anhänger bis Leermasse Pkw/zusammen bis 3.500 kg	18 (17)
C C1	Lkw	mehr als 3.500 kg und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	18
C1	Lkw	bis 7.500 kg und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	18
D D1	Busse	mehr als 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	21 (18)
D1	Busse	bis 16 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	21 (18)
E	Anhänger	- Kraftfahrzeuge mit Anhängern über 750 kg (Ausnahme siehe Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 Klasse CE schließt BE, C1E und T ein Bei Klasse C1E und D1E dürfen Kombinationen bis 12.000 kg (Anhänger bei Leermasse Lkw bzw. Bus) gefahren werden.	

²⁾ Informationsquelle: <http://www.kba.de> (s. Presse/Öffentlichkeitsarbeit -> Archiv -> Führerschein -> Fahrerlaubnisklassen – aktuell)

³⁾ Die Fahrerlaubnisbehörde kann beim Mindestalter Ausnahmen zulassen. Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindestalter ³⁾
M	zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Moped, Mokick)	bis 50 cm ³ bis 45 km/h	16
S (seit 01.02.2005)	dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	bis 50 cm ³ , bis 45 km/h, bis 4 kW, bis 350 kg	16
L	selbstfahrende Arbeitsmaschinen , Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen	bis 32 km/h mit Anhänger bis 25 km/h	16
T M, S, L	selbstfahrende Arbeitsmaschinen	bis 40 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (16- bis 17-jährige bis 40 km/h)	bis 60 km/h und Anhänger	16
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
Prüfung für Mofa (bis 25 km/h) (wenn ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

³⁾ Die Fahrerlaubnisbehörde kann beim Mindestalter Ausnahmen zulassen. Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe.

Zusätzlich zu den genannten Klassen wird in der Statistik zu den Fahrerlaubnisprüfungen noch die Kategorie „**BF17/ BEF17**“ für Fahrerlaubnisse im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren gesondert ausgewiesen.

„Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5:

„Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5 wurden vor dem 01.01.1999 erteilt und sind nicht im ZFER enthalten. Die „Alt-Fahrerlaubnisse“ bleiben im bisherigen Berechtigungsumfang bestehen. Dies gilt auch bei einem Umtausch in eine „neue“ Fahrerlaubnis mit den Klassen A bis T, mit der die Fahrerlaubnis Eingang in das ZFER finden würde.

Geltungsbereich

Im ZFER werden Informationen zu Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnisinhabern erst seit dem 1. Januar 1999 gespeichert. Damit sind ausschließlich solche Fahrerlaubnisse enthalten, die nach der 2. EU-Führerscheinrichtlinie erteilt oder in eine Klasse dieser Richtlinie übertragen wurden (Klassen A bis T). Nicht enthalten sind „Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5.

Die FE-Klassen A bis E gelten seit dem 1. Januar 1999 EU-weit. Die Fahrerlaubnisse der Klassen M, S, L und T werden nur in Deutschland erteilt.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Alle Statistiken zu den Fahrerlaubnissen werden jährlich erstellt.

Mitteilungen über Fahrerlaubniserteilungen (inklusive FaP) an das ZFER, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im ZFER eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Die Summe der in den Tabellen ausgewiesenen FE-Klassen ergibt jeweils einen deutlich höheren Wert als die Summe der ausgestellten Führerscheine, da mehrere Klassen je Führerschein angegeben sein können.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bei den Auswertungen nach FE-Klassen ist zu beachten, dass jeweils die **umfassendste FE-Klasse** ausgewiesen wird. Eingeschlossene FE-Klassen werden in den Tabellen **nicht** gesondert gezählt bzw. ausgewiesen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Klasse B:
Eingeschlossen sind die Klassen L, M und S. Diese Klassen werden in den Tabellen nicht gezählt.
2. Klasse A und B:
Diese FE-Klassen schließen sich nicht ein und werden jeweils in den Tabellen ausgewiesen. Eingeschlossen sind die Klassen A1, L, M und S; diese werden **nicht** gezählt.

Weiterhin sei auf die Besonderheit der sogenannten **Besitzstandswahrung** hingewiesen:

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Beim **Umtausch eines Führerscheins** mit der alten **Klasse 3** wird die Fahrberechtigung bis zur Klasse CE 79 (Erteilung auf besonderen Antrag: Lkw bis 18,5 t, bei über 12 t zulässigem Gesamtgewicht jedoch maximal drei Achsen) befristet bis zum 50. Geburtstag zuerkannt (nach Vollendung des 50. Geburtstages wird die Fahrerlaubnis für jeweils fünf Jahre befristet vergeben). Die Klassen C1 und C1E erhalten die Inhaber der alten Klasse 3 beim Umtausch sogar unbefristet. Dies schlägt sich in vergleichsweise hohen Zahlen bei den Lkw-Fahrerlaubnissen (Summe der Klassen C1, C1E, C und CE) nieder. Ähnliches gilt bei den Kraftrad-Fahrerlaubnissen: Beim Umtausch eines alten Führerscheins der Klasse 3, der vor dem 1. April 1980 erteilt wurde, wird neben der Klasse B auch die Klasse A1 (Leichtkrafträder bis 125 cm³ Hubraum) eingetragen.

Vor Einführung des ZFER am 1. Januar 1999 wurden die Fahrerlaubnisdaten in den rund 600 örtlichen Registern gespeichert. Mit der Einrichtung des ZFER wurde neben der örtlichen Registrierung eine zentrale Datenhaltung ermöglicht; hierzu werden alle Fahrerlaubnisse, die seit dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden, auch an das ZFER gemeldet. Um die Vollständigkeit und Aktualität des ZFER zu überprüfen, werden seit 2006 Datenabgleiche zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt. In Folge dieser Datenabgleiche kommt es zu zeitlich versetzten Nachmeldungen, die auch die KBA-Statistiken beeinflussen. Voraussichtlich werden die Abgleiche mit dem Jahresende 2012 eingestellt.

Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen und Übersichten sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „davon“): Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „darunter“): Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt; diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal; die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „und zwar“): Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der Zentralen Register.

Gesetzliche Grundlagen der vom KBA in Flensburg geführten Zentralregister sind für das Verkehrszentralregister (**VZR**) die **§§ 28 - 30a** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) sowie für das **ZFER** die **§§ 48 - 62 StVG**.

Die Einteilung der FE-Klassen wird im **§ 6** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) vorgenommen.

Die im ZFER zu speichernden Daten sind in **§ 49 FeV** aufgeführt.

Das „Begleitete Fahren ab 17 Jahren“ wird im **§ 48a FeV** geregelt.

2) Fahrerlaubnisprüfungen

Datengrundlage

Die Technischen Prüfstellen führen theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch. Sie unterliegen der Pflicht, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Daten zu diesen Fahrerlaubnisprüfungen zu melden.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Gegenstand der Erhebung ist die Anzahl der abgelegten Fahrerlaubnisprüfungen nach Prüfstelle und Bundesland, und zwar gegliedert nach den Erst- und Wiederholungsprüfungen, jeweils unter Angabe der davon nicht bestandenen Prüfungen.

Weiterhin ist der Prüfungszweck ein wichtiges Erhebungsmerkmal:

- Ersterteilungen,
- Erweiterungen auf eine andere Klasse,
- Erteilungen an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,
- Neuerteilungen (nach Entziehung der Fahrerlaubnis).

Gezählt werden Prüfungen nach Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen). Es wird somit als Gesamtzahl bestandener Prüfungen nicht die Zahl der ausgestellten Führerscheine ausgewiesen, sondern die Zahl der erteilten FE-Klassen. Pro Führerschein ist die Erteilung mehrerer FE-Klassen möglich.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

- Zur Erlangung der oder Erweiterung auf die FE-Klassen BE, C1E, D1E und DE sind keine theoretischen Prüfungen gefordert.
- Zur Erlangung der FE-Klasse L ist keine praktische Prüfung gefordert.

Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3c KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken auf dem Gebiet des Kraftfahrersachverständigenwesens (s. auch **§ 11 Abs. 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG)**).

3) Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den FaP zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden. Neben den allgemeinen Fahrerlaubnissen sind hier auch die Dienstfahrerlaubnisse von Polizei und Bundeswehr enthalten, die jedoch lediglich 0,1 Prozent der Gesamtzahl ausmachen.

Zentrale Begriffe

Fahranfänger:

Wer erstmals eine Fahrerlaubnis erwirbt, hat sich in der Probezeit zu bewähren. Der FaP-Regelung unterliegen alle Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen) mit Ausnahme der Klassen M, S, L und T.

Probezeit:

Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Führerscheins und beträgt zwei Jahre. Werden innerhalb dieser 2-Jahresfrist Verkehrsverstöße begangen, die zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar führen, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre.

Bewährung:

Der Fahranfänger hat sich grundsätzlich bewährt, wenn er während der Probezeit keine Zuwiderhandlungen begeht, die zu Eintragungen im Verkehrszentralregister (VZR) führen. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist nichts zu veranlassen; der Führerschein gilt unbefristet.

Nichtbewährung:

Der Fahranfänger hat sich nicht bewährt, wenn

- er innerhalb der Probezeit Verkehrsverstöße von einigem Gewicht begeht,
- die Kraftfahreignung in Zweifel gezogen oder die Nichteignung erwiesen ist (nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln).

Maßnahmen:

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterrichtet die für den Wohnsitz zuständige Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Verwaltungsbehörde ordnet eine der folgenden Maßnahmen für Inhaber einer FaP an:

- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Zuwiderhandlung nach Kategorie A
- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B
- Verwarnung und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung bei einer erneuten Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder bei zwei erneuten Zuwiderhandlungen nach Kategorie B

- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn

- der Betroffene den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt oder
- der Betroffene zum dritten Mal eine Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B begeht.

Welche Zuwiderhandlungen zur Kategorie A oder B gehören, ist im „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog“ festgehalten. Typisches Beispiel für einen A-Verstoß ist das Nichtbeachten des Alkoholverbots für Fahranfänger (0,0 Promille-Alkoholgrenze bei einer FaP).

Überliegefrist:

Die Probezeit gilt erst dann als erfolgreich bestanden, wenn sich der Fahranfänger nach Ablauf der Probezeitfrist ein weiteres Jahr bewährt hat. Zweck dieser Überliegefrist ist, die Ahndung von während der Probezeit begangenen Straftaten/Ordnungswidrigkeiten auch dann zu gewährleisten, wenn die gerichtliche bzw. verwaltungsbehördliche Entscheidung erst nach Ablauf der Probezeit fällt.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur FaP sind in den §§ 2a - 2c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) festgelegt.

4) Fahrerlaubniserteilungen

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den Fahrerlaubniserteilungen zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Zentrale Begriffe

Bei der Fahrerlaubniserteilung wird unterschieden zwischen:

- **Ersterteilung** (allgemeine Fahrerlaubnisse und Dienstfahrerlaubnisse)
- **Erweiterung auf die Klasse(n)** (das bedeutet: Erweiterung der bisherigen Fahrerlaubnisklasse(n) auf weitere Klassen)
- **Erteilung an Inhaber einer Dienst-Fahrerlaubnis** (Erteilung/Erweiterung unter erleichterten Bedingungen auf Grund einer bereits bestehenden deutschen allgemeinen oder dienstlichen Fahr(lehr-)erlaubnis)
- **Erteilung an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**
- **Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung** der Fahrerlaubnis

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

- **Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 - 5** in eine Fahrerlaubnis im Sinne der 2. EU-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG, Klassen A bis E)

Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von Fahrerlaubnissen ist in **§ 2** Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) und in den **§§ 1 bis 25** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) geregelt.

5) Fahrerlaubnisbestand

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zum Bestand an Fahrerlaubnissen zu erstellen. Für die Stichtage 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diese Stichtage können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Geltungsbereich

Bei der Betrachtung des Fahrerlaubnisbestands ist besonders zu berücksichtigen, dass im ZFER und damit auch in der Bestandsstatistik nur die Fahrerlaubnisse nach neuem EU-Recht enthalten sind, die also nach dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden (siehe Ausführungen unter „**1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen**“).

6) Fahrlehr-Erlaubnisse

Datengrundlage

Durch Mitteilung der zuständigen Behörden und Stellen registriert das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** im **Verkehrszentralregister (VZR)** und im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** die Erteilung, Löschung und Änderung der Fahrlehr-Erlaubnis, sowie deren Datum und die erteilende Behörde. Im ZFER wird zwar vermerkt, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist, jedoch nicht die Fahrerlaubnisklassen, für die eine Fahrlehr-Erlaubnis gilt. Diese werden dem KBA von den zuständigen Landesministerien in tabellarischer Form zur statistischen Auswertung gesondert mitgeteilt.

Fahrlehr-Erlaubnisse werden erteilt für die Klassen A, BE, CE und DE.

Die Fahrlehr-Erlaubnis für die Klasse BE wird zunächst auf zwei Jahre befristet erteilt (**§ 9a** Fahrlehrergesetz (**FahrlG**)). Erst im Anschluss daran wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die unbefristete Fahrlehr-Erlaubnis erteilt, die dann auch erneut in der Statistik gezählt wird.

Personen im Alter von über 74 Jahren werden ab dem 01.01.2012 nicht mehr im Fahrlehrer-Bestand berücksichtigt, da sie nur noch in Ausnahmefällen als Fahrlehrer aktiv tätig sind.

Im VZR sind die **Maßnahmen** und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts gespeichert. Die Registrierung im VZR erfolgt zur Beurteilung, ob die einzutragende Person als Fahrlehrer geeignet ist.

Folgende Maßnahmen zu den Fahrlehr-Erlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis
- Ruhen der Fahrlehr-Erlaubnis
- Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehr-Erlaubnis
- Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis
- Versagung der Fahrlehr-Erlaubnis

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrlehr-Erlaubnis schafft das **FahrlG**.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fahrlehr-Erlaubnis sind in **§ 2 Abs. 1 bis 7 FahrlG** geregelt.

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten von den zuständigen Behörden und Stellen an die im KBA in Flensburg geführten Zentralen Register ist **§ 40 FahrlG**.

Inhalte der Registrierung sind in **§ 39 Abs. 1 und 2 FahrlG** festgelegt, die zuständigen Behörden und Stellen in **§ 32 FahrlG** aufgeführt.

7) Fahrerlaubnismaßnahmen

Datengrundlage

Das vom **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** in Flensburg geführte **Verkehrszentralregister (VZR)** hat folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung von Informationen für Gerichte und Bußgeldbehörden, um diesen das Erkennen von wiederholt auffällig gewordenen Kraftfahrern zu ermöglichen, sodass angemessene Sanktionen verhängt werden können,
- die Bereitstellung von Informationen für die Fahrerlaubnisbehörden, um die Entziehung der Fahrerlaubnis bei ungeeigneten Kraftfahrern zu ermöglichen,
- die Bereitstellung von statistischen Daten über das Verkehrsverhalten zur Vorbereitung verkehrspolitischer und verkehrserzieherischer Maßnahmen (siehe auch Abschnitt „Rechtsgrundlagen“).

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, werden im VZR sogenannte „**Mitteilungen**“ eingetragen. Diese Mitteilungen werden dem VZR übermittelt von

- den **Fahrerlaubnisbehörden**, die Fahrverbote aussprechen, Fahrerlaubnisse versagen, entziehen oder neu erteilen, durchgeführte Maßnahmen melden,

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

- den **Bußgeldbehörden**, die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 40,00 Euro oder einem Fahrverbot ahnden,
- den **Gerichten**, die Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aussprechen oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen oder Fahrverbote verhängen.

Nach dem Eingang der Mitteilungen werden im VZR zahlreiche Informationen gespeichert:

- Personenangaben,
- Angaben zu den Ereignissen, d. h. den Tatbeständen und Entscheidungsgründen,
- Angaben zu den Konsequenzen, d. h. den Sanktionen in Form von Punkten, Geldstrafen und -bußen und Fahrerlaubnismaßnahmen.

Folgende **Maßnahmen** zu den Fahrerlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- **Entziehung** der Fahrerlaubnis: Die Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht entzogen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Fahrzeugen erweist. Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.
- **Aberkennung einer im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis:** Da eine im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnis in Deutschland nicht entzogen werden kann, wird das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht aberkannt.
- **Isolierte Sperre:** Mit der isolierten Sperre wird vom Gericht festgelegt, wie lange Verkehrsteilnehmer, die **nicht** im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, keine Fahrerlaubnis beantragen können. Die Dauer reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Sperre kann auch für immer angeordnet werden.
- **Fahrverbot:** Mit dem Fahrverbot wird von der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis- oder Bußgeldbehörde) oder dem Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Fahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.
- **Versagung:** Die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde versagt bzw. abgelehnt, wenn der Antragsteller körperliche, geistige oder charakterliche Mängel

wie Neigung zur Trunk- und Rauschgiftsucht aufweist oder die Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis nicht besteht.

- **Verzicht:** Es gibt Fahrerlaubnisinhaber, die freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, in der Regel um eine gerichtliche Entziehung zu vermeiden.

Während Entziehungen sich - auch bei Fahrerlaubnisinhabern mit ständigem Wohnsitz im Ausland - nur auf in Deutschland ausgestellte Fahrerlaubnisse beziehen, können Aberkennungen nur im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnisse betreffen. Isolierte Sperren werden nur gegen Personen mit Wohnsitz im Inland ausgesprochen. Bei Fahrverboten gibt es keine Einschränkungen.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Meldungen über Maßnahmen, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im VZR eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Auf den Mitteilungen über Fahrverbote sind z. T. mehrere Entscheidungsgründe vermerkt. Mittels DV-Programm wird der für die Maßnahme ursächliche Entscheidungsgrund ermittelt und in der Tabelle ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG) legt als Inhalt des VZR fest, dass gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu Verkehrsdelikten und die Fahrerlaubnis betreffenden Maßnahmen einzutragen sind.

§ 29 StVG regelt die Tilgung der Eintragungen.

In **§ 30 StVG** wird die Verwertung der Eintragungen des Registers festgelegt: die Registereinträge sind insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, der Verfolgung verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des StVG sowie der Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verwerten.

Während die Entziehungen der Fahrerlaubnis im **§ 69** Strafgesetzbuch (**StGB**) sowie in den **§§ 2a, 3 und 4 StVG** geregelt sind, werden die Fahrverbote nach **§ 44 StGB, § 25 StVG** und **§ 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** ausgesprochen.

Weitere Informationen

Sollten Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik@kba.de

Zeichenerklärung

Zusätzliche Kennzeichnung dargestellter Zahlen:

p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
()	Aussagewert eingeschränkt
[]	Wert nicht signifikant
— oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Ersatz für nicht dargestellte Zahlen:

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau null)
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Angabe fällt später an
/	Zahlenwert nicht sicher genug
X	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll (insbesondere bei nicht vergleichbaren Zeiträumen)

Nähere Erklärungen finden Sie in den Methodischen Erläuterungen der verschiedenen Statistischen Mitteilungen.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundung der Zahlen.

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1837
Telefax: 0461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik@kba.de

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im Februar 2014
Stand: 1. Januar 2014

Bildquelle: Bundesdruckerei

Legal notice

Publisher:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg
Germany

Internet: www.kba.de

Special information and advice:

Phone: +49 461 316-1837
Fax: +49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik@kba.de

Frequency of publication: annually
Issued in February 2014
Version: 1st January 2014

Picture Source: Bundesdruckerei

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Kraftfahrt-Bundesamt - Federal Motor Transport Authority - is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● We score with road safety!